

Ordnung zur Förderung innovativer pastoraler Aufgaben

Präambel

Im Rahmen des Dialogprozesses im Bistum Essen fanden sechs große Bistumsforen im Zeitraum von Januar 2012 bis Juli 2013 sowie zahlreiche Veranstaltungen darüber hinaus zu aktuellen Fragen und Diskussionen in Theologie und Kirche, Veranstaltungen der pastoralen Berufsgruppen und des Diözesanrates der katholischen Männer und Frauen sowie Projekte von Pfarreien, Gemeinden, Verbänden und Gruppen statt. Das Zukunftsbild ist die Essenz aus diesen Dialogveranstaltungen und Diskussionen und soll dazu verhelfen, die theoretischen Überlegungen als Inspiration und Referenzpunkt kirchlichen Lebens im Bistum Essen in die Tat umzusetzen.

Neben personeller und inhaltlicher Begleitung benötigen die Kirchengemeinden bei der Umsetzung der Impulse des Zukunftsbildes auch finanzielle Unterstützung, um neue Wege zu gehen und innovativen Vorhaben im Sinne des Zukunftsbildes konkret werden zu lassen.

Daher werden nunmehr Kirchengemeinden zur Verwirklichung solcher innovativer Vorhaben, deren Finanzierung nicht über Schlüsselzuweisung und Aufwendungen aus Pfarreivermögen sichergestellt ist, finanzielle Mittel unter Beachtung dieser Ordnung zur Verfügung gestellt.

§ 1 Innovationsfonds

Es wird eine Rücklage zur finanziellen Förderung innovativer pastoraler Vorhaben in den Kirchengemeinden und Einrichtungen des Bistums Essen errichtet. Diese Rücklage wird mit 6.000.000 € ausgestattet. Letztmalig werden zum 31. Dezember 2020 finanzielle Mittel aus dem Fonds vergeben.

§ 2 Zweck des Innovationsfonds

Zweck des Innovationsfonds ist die Förderung von Vorhaben, die grundlegend die vier Eigenschaften des Zukunftsbildes „berührt, wach, vielfältig und lernend“ berücksichtigen. Dies bedeutet:

Berührt:

Das Vorhaben nimmt die Berufung aller Christinnen und Christen aus Taufe und Firmung ernst und fördert diese.

Wach:

Das Vorhaben orientiert sich am Sozialraum und/oder reflektiert die Daten des Sozialraumes.

Vielfältig:

Das Vorhaben fördert die Vielfalt. Es dient der Offenheit und Weite.

Lernend:

Das Vorhaben übt die Haltung ein, dass alle Getauften Träger der Pastoral sind.

Die beantragten Vorhaben unterstützen darüber hinaus die Verwirklichung einer der drei Eigenschaften des Zukunftsbildes gesendet, wirksam oder nah. Dies bedeutet:

Gesendet:

Das Vorhaben dient der Verbesserung und Erweiterung der Gesprächs- und Kommunikationsfähigkeit.

Wirksam:

Das Vorhaben fördert die Wahrnehmung diakonischen Handelns.

Nah:

Das Vorhaben unterstützt eigenverantwortliches Handeln vor Ort.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können von den Kirchengemeinden für die Durchführung von Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung wie Projekte, Aktivitäten, Aktionen und Veranstaltungen beantragt werden.
- (2) Vorhaben der Kirchengemeinden bedürfen sowohl des zustimmenden Votums des Kirchenvorstandes als auch des Pfarrgemeinderates.
- (3) Die Förderung der ausgabewirksamen Kosten pro Vorhaben und Jahr beträgt bis zu 50.000 €.
- (4) Die zur Förderung beantragten Vorhaben müssen Innovationscharakter besitzen und bisher nicht zum gesicherten Angebot pastoraler Arbeit im Bistum Essen zählen.
- (5) Die geplante Finanzierung des Vorhabens muss im Antrag dargestellt sein. Ein Eigenanteil von 15 % der beantragten Kosten soll zur Finanzierung gesichert sein. In den Anträgen müssen auch die weiteren - insbesondere öffentlich-rechtlichen - Möglichkeiten der Finanzierung geprüft und dargelegt sein.
- (6) Eine Förderung kann für höchstens drei Jahre beantragt werden.
- (7) Der Antragsteller soll bei der öffentlichen Darstellung des Vorhabens in geeigneter Form auf die gewährte Förderung durch das Bistum Essen hinweisen.

§ 4 Antrag

- (1) Anträge sind an das Dezernat 1.1 Pastoral, Zwölfling 16, 45127 Essen zu richten. Eingehende Anträge werden zu den Stichtagen 31. Januar, 31. Mai und 30. September gesammelt.
- (2) Der Antragsteller legt in einem schriftlichen Antrag die Förderungswürdigkeit des Vorhabens dar.
- (3) Dem Antrag sind die Voten des Kirchenvorstandes und Pfarrgemeinderates beizufügen.
- (4) Der Antrag soll neben einem Zeitplan, Aussagen über Zielgruppe und Zielsetzung, auch Überlegungen zur Wirksamkeit enthalten. Der Antrag muss eine Konzeptbeschreibung des Vorha-

bens in Bezug auf § 2 dieser Ordnung enthalten. Außerdem sind ein Kostenplan und ein Finanzierungsplan beizufügen. Diese sollen dem Muster gemäß Anlage 1 und Anlage 2 dieser Ordnung entsprechen.

§ 5 Bewilligung durch das Kuratorium Innovationsfonds

- (1) Über die Anträge entscheidet das „Kuratorium Innovationsfonds“.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus
 - a) den Dezernenten der Dezernate 1.1 Pastoral und 1.3 Kirchengemeinden,
 - b) je einem Mitglied delegiert aus den Reihen des Priesterrates und des Diakonenrates,
 - c) einem Mitglied gemeinsam delegiert aus den Reihen des Sprecherkreises der Gemeindereferenten und des Sprecherkreises der Pastoralreferenten und
 - d) einem Mitglied delegiert aus den Reihen des Diözesanrates.
- (3) Den Vorsitz hat der Dezernent für Pastoral.
- (4) Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Das Kuratorium holt im Bedarfsfall Stellungnahmen der Fachreferate des Generalvikariates, des Caritasverbandes oder anderer Stellen ein.
- (6) Auf der Grundlage der Entscheidung des Kuratoriums erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Das Kuratorium kann einem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder mit dem Hinweis auf Vervollständigung oder Ergänzung erneut zur Prüfung zulassen. Positive Bescheide unter Auflagen oder Vorbehalt werden nicht erteilt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt wie im Bescheid angegeben.
- (7) Die ersten Mittel werden zum 1. September 2015 ausgezahlt.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Der Antragsteller muss spätestens vier Monate nach Beendigung des Vorhabens einen Sachbericht zum Verlauf und Ergebnis des Vorhabens vorlegen. Bei Vorhaben, die die Dauer von einem Jahr übersteigen, ist vier Monate nach Ablauf des ersten Jahres ein Zwischenbericht vorzulegen.
- (2) Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft, dass die Ergebnisse seiner Arbeit im kirchlich-pastoralen Raum im Bistum Essen, gegebenenfalls auf der Bundesebene, kommuniziert werden und beteiligt sich am Wissens- und Erfahrungstransfer. Die Kommunikation erfolgt auch über das Internet.
- (3) Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sie nicht entsprechend dem Antrag verwendet wurde.

§ 7 Abwicklung der Restmittel

Gegebenenfalls vorhandene Restmittel werden zum 31. Dezember 2020 in den Haushalt des Bistums übertragen. Die Bearbeitung bis dahin noch nicht abgeschlossener Vorhaben obliegt dem Dezernat 1.1 Pastoral.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt hiermit in Kraft.

Essen, den 17.12.2014

A handwritten signature in blue ink, consisting of two distinct parts. The first part is a tall, thin vertical stroke followed by several smaller, connected loops. The second part is a more complex, stylized signature with several loops and a final downward stroke.

Msgr. Klaus Pfeffer
Generalvikar